

Schweine brauchen besseren rechtlichen Schutz

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt allgemein und auch in Bezug auf Schweine als streng. Tatsächlich leben jedoch auch hierzulande sehr viele von ihnen auf engstem Raum, ohne Auslauf, angebunden oder in Einzelhaltung – und dies alles völlig legal. Die geltenden Vorschriften gewähren Schweinen entgegen einer weitverbreiteten Meinung kein artgerechtes Dasein und bedürfen dringend einer Anpassung.

Gieri Bolliger / Michelle Richner
Tier im Recht (TIR)

Jedes Jahr werden in der Schweiz rund 2,6 Millionen Schweine aufgezogen und geschlachtet. Der Umgang mit ihnen wird durch die Tierschutzgesetzgebung zwar relativ detailliert geregelt, die Bestimmungen garantieren den Tieren jedoch bei Weitem noch kein würdiges Leben. Im Gegenteil, das geltende Recht verunmöglicht Schweinen selbst die Befriedigung elementarer Grundbedürfnisse.

Ein würdiges Leben sieht anders aus

So ist es beispielsweise noch immer zulässig, ein bis zu 110 Kilogramm schweres Schwein gänzlich ohne Auslauf und Einstreu auf einer Fläche von weniger als einem Quadratmeter zu halten. Weil den Tieren so das Ausleben ihrer natürlichen Grab- und Wühlinstinkte verwehrt wird, kommt es nicht selten zu Kannibalismus, gegenseitigem Schwanzbeissen oder Ohrenkauen, was schmerzhafte, infektiöse Erkrankungen zur Folge hat.

Ebenfalls erlaubt ist es, Muttersauen während der Deckzeit bis zu zehn Tage im sogenannten Kastenstand, einem die Bewegung weitgehend verunmöglichenden körperrgrossen Einzelkäfig, zu fixieren. Dasselbe gilt für Spaltenböden: Deren Verwendung wurde im September 2018 zwar eingeschränkt; der Liegebereich von Schweinen darf jedoch weiterhin zu einem kleinen Anteil und der Kastenstand für Muttersauen sogar bis zur Hälfte aus perforiertem Boden bestehen.

Diese Haltungsformen führen bei den Tieren zu massiven Beeinträch-



Foto: zvg

Muttersau im Kastenstand

tigungen des Wohlergehens und missachten ihre Würde, die eigentlich auf Gesetzes- wie auch auf Verfassungsebene geschützt ist.

*«Heute immer noch legal:
weniger als 1 m² Platz
ohne Einstreu.»*

Um Schweinen ein artgerechtes Dasein zu ermöglichen, müssten die minimalen Haltungsflächen vergrössert, Spaltenböden gänzlich abgeschafft und Einstreu zwingend vorgeschrieben werden. Den Tieren sind zudem ausreichend Auslauf- und abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dringend verboten werden sollten darüber hinaus Praktiken wie etwa das Abschleifen der Zahnschmelzen bei Ferkeln ohne Schmerzausschaltung.

Auch drängt sich die Frage auf, ob das routinemässige Kastrieren von

Ferkeln – insbesondere unter dem Aspekt der Tierwürde – zwingend notwendig ist. Der beim Konsumenten unerwünschte Ebergeruch tritt ohnehin nur bei einem kleinen Teil der geschlachteten Tiere auf. Zudem bestünde mit der Ebermast eine tierfreundlichere Alternative, die aus wirtschaftlichen Gründen jedoch in der Regel gar nicht erst in Betracht gezogen wird.

Wie bei sämtlichen anpassungsbedürftigen Haltungsformen bräuchte es auch hier in erster Linie ein Umdenken der Nahrungsmittelindustrie, deren Interesse an einer möglichst effizienten Massentierhaltung dem Wohlbefinden des Einzeltieres bislang klar vorangestellt wird. ■

Tier im Recht (TIR)

www.tierimrecht.org